

# Schulgeldordnung

## Ordnung über die Erhebung von Gebühren und Verpflichtungen, die im Zusammenhang mit einem Schulbesuch an der Freien Schule Oberndorf entstehen.

### Präambel

Die **gemeinnützige Unternehmergesellschaft LernArt FSO gUG (haftungsbeschränkt)** betreibt als Schulträger die Freie Schule Oberndorf. Zur Sicherstellung der Kostendeckung der Schule ergeben sich aus der Inanspruchnahme eines Schulplatzes in der Grund- bzw. der Oberschule der Freien Schule Oberndorf die im Folgenden festgelegten **Gebühren und Verpflichtungen**. Gebührenpflichtig sind die als Schulvertragspartner unterzeichnenden Erziehungsberechtigten eines Kindes / Jugendlichen.

**Gesamtüberblick** über die aktuelle Höhe der Gebühren und Verpflichtungen befindet sich in Anlage 2.

Da wir jede/n SchülerIn unabhängig von der finanziellen oder sozialen Lage der seiner/ihrer Familie aufnehmen, sind die Gebühren und Verpflichtungen:

1. **sozial gestaffelt** nach dem Einkommen der/des Erziehungsberechtigten sowie der Anzahl der Kinder einer Familie, die die Freie Schule Oberndorf besuchen.
2. Und es können zudem in begründeten Fällen individuelle **Ausnahmen** mittels
  - eines formlosen schriftlichen Antrags (an [finanzen@lernart.schule](mailto:finanzen@lernart.schule)) einschließlich
  - entsprechender Unterlagen für die Gründe
  - nach Absprache mit dem Schulträger gewährt werden.

Bei einem dementsprechend beantragten **Erlass für die Gebühren und Verpflichtungen** aus sozialen Gründen (z. B. bei finanziellen Härtefällen, fehlender Übernahme hoher Fahrtkosten durch den Landkreis u. ä.) werden in einem persönlichen Gespräch mit dem Schulträger individuelle Vereinbarungen getroffen. Die getroffenen Vereinbarungen werden in der Regel ab dem darauf folgenden Monat wirksam.

Ein entsprechender Antrag muss jeweils zwei Monate vor Beginn des Schulhalbjahres, in dem die Reduzierung wirksam werden soll (zum 01.6. oder 01.12.) bei dem Schulträger eingereicht werden.

### § 1 Bürgschaft

(1) Der Betrieb der Freien Schule Oberndorf muss sich in den ersten drei Jahren ohne staatliche Zuschüsse finanzieren. Die Elternbeiträge reichen leider nicht aus, um die anfallenden Kosten des Betriebs (vor allem der Personalkosten) abzudecken.

(2) Um diese **Finanzierungslücke der ersten drei Schuljahre zu schließen**, nimmt der Schulträger neben Spenden, Privatdarlehen, Sponsorengeldern und beantragten Fördermitteln zudem ggf.

einen **Kredit** auf. Dieser muss **gegenüber der Bank durch selbstschuldnerische Bürgschaften abgesichert** werden.

(3) Deshalb muss die Aufnahme jedes/jeder SchülerIn mit **Bürgschaften** in Höhe von **3.000,00 EUR je SchülerIn** abgesichert sein. Je SchülerIn sowie unabhängig von SchülerInnen können mehrere **Bürgschaftsverträge** abgeschlossen werden.

(4) Die ausgefüllten und unterschriebenen Bürgschaftsverträge, die insgesamt mindestens die erforderliche Höhe\* erreichen müssen, werden **mit der Anmeldung des/der SchülerIn fällig**, also mit Einsendung des Schülervertrags.

(5) **Ausnahmen** (Höhe, Fälligkeit usw.) können in begründeten Fällen nach formlosem Antrag in Schriftform an [finanzen@lernart.schule](mailto:finanzen@lernart.schule) und nach Absprache mit dem Schulträger gewährt werden.

(6) **Jede Person ab 18 Jahren** kann eine Bürgschaft mit **Beträgen von 500 EUR bis 3.000 EUR** abgeben und damit den Aufbau und Betrieb der Freien Schule Oberndorf ermöglichen - also auch Großeltern, sonstige Verwandte, Freunde, Bekannte und sonstige Förderer.

(7) Die Bürgschaften werden **OHNE Vorlage von Belegen und Einkommensnachweisen** gegenüber der Bank abgegeben. Die Bürgschaft ist **bis zur vollständigen Rückzahlung des Kredits** wirksam (gemäß aktuellem Finanzplan voraussichtlich bis einschließlich des fünften Jahres nach Erhalt der Finanzhilfe durch das Land, d. h. bis einschließlich des Schuljahres 2025/2026).

(8) **Neu hinzukommende Schulfamilien** müssen bis zur Rückzahlung des gesamten Kreditvolumens ebenfalls entsprechende Bürgschaften für die Kreditabsicherung übernehmen.

(9) Sobald **mehr Bürgschaften** vorliegen **als benötigt** werden, können „ältere Bürgschaften“ jeweils zum Quartalsende auf schriftlichen Antrag an den Schulträger „ausgelöst“ werden.

(10) Familien, die die Bürgschaften **nicht bzw. nicht vollständig aufbringen** können, wenden sich bitte an [finanzen@lernart.schule](mailto:finanzen@lernart.schule), damit wir ihnen – soweit vorhanden - eine freie (nicht schülergebundene) Bürgschaft vermitteln können.

(11) Weitere Informationen können dem beigefügten Bürgschaftsvertrag und dem Schülervertrag entnommen werden.

## § 2 Aufnahmegebühr

(1) Die **einmalige Aufnahmegebühr je aufzunehmender/m SchülerIn** beträgt **500 EUR**. Dieser Betrag ist innerhalb von vier Wochen nach der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Schulträger fällig.

(2) **Ausnahmen** (für die Höhe bzw. Fälligkeit) können in begründeten Einzelfällen nach formlosem Antrag in Schriftform an [finanzen@lernart.schule](mailto:finanzen@lernart.schule) und nach Absprache mit dem Schulträger gewährt werden.

## § 3 Lehr- und Lernmittelbeitrag

(1) Für die anfallenden Kosten der Lern- und Verbrauchsmaterialien wird **für jeden Schüler pro Schuljahr** ein Beitrag von **60 EUR** erhoben.

(2) Der Lehr- und Lernmittelbeitrag wird zusammen mit dem Schulgeld im Monat **August** des betreffenden Schuljahres fällig.

(3) Bei Schuleintritt innerhalb des Schuljahres ist der Lehr- und Lernmittelbeitrag anteilig zu entrichten ab dem 1. des Eintrittsmonats.

#### § 4 Verpflegungsgeld

(1) Die vollwertige, ausgewogene und bewusste Ernährung der SchülerInnen (von der Lebensmittelgewinnung und -zubereitung bis zur Verköstigung) ist eng mit dem pädagogischen Konzept der Schule verwoben und in den Schultag als gemeinsame Lern- und Begegnungserfahrung eingebettet. Die Lebensmittel sollen überwiegend aus regionaler Erzeugung und Verarbeitung, die den Biostandards entspricht, bezogen werden.

(2) Die monatlichen **Verpflegungskosten je SchülerIn für Getränke und Speisen** werden zur Vereinfachung jeweils insgesamt für ein **zwölfmonatiges Schuljahr**, beginnend am 01. August und endend am 31. Juli des Folgejahres, berechnet. Sie sind dementsprechend jeden Kalendermonat zu entrichten und betragen **50 EUR pro Monat**. Dieser Betrag muss von den Erziehungsberechtigten separat zum monatlichen Schulgeld ebenfalls zum 3. eines jeden Monats im Voraus gezahlt werden. Der genaue Beitrag wird zum Schuljahresbeginn festgelegt.

(3) Tritt ein Schüler im Laufe des Schuljahres ein, ist das Verpflegungsgeld für den Eintrittsmonat anteilig für die verbleibenden Tage zu entrichten. Die bereits verstrichenen Monate des jeweiligen Schuljahres werden nicht berechnet.

(4) Bei längerer Abwesenheit (mehr als eine Woche) wegen Krankheit, Schulreisen oder Freistellung ist eine **Verpflegungsabmeldung** möglich. Diese muss frühzeitig und schriftlich mindestens eine Woche vor dem Aussetzen der Verpflegung erfolgen und kann dann anteilig mit dem Betrag des Folgemonats verrechnet werden.

(5) Ein Anspruch auf **Erstattung** von Verpflegungsgeld wegen Fehlzeiten der SchülerInnen oder sonstiger Ausfallzeiten bzw. nicht erfolgter Inanspruchnahme der Angebote besteht nicht. Das Verpflegungsgeld ist auch während der Ferien (siehe §4 Abs.2) und bei Unterrichtsausfall aufgrund höherer Gewalt zu entrichten.

Das **Verpflegungsgeld** beträgt **50,00 EUR**.

#### § 5 Elternmitarbeit

(1) Um einen geeigneten Schulablauf zu möglichst geringen finanziellen Beiträgen zu gewährleisten, ist die Freie Schule Oberndorf auf die aktive Mitarbeit der Erziehungsberechtigten angewiesen. Entsprechend der Schulphilosophie können die Eltern ihre **Aufgaben** individuell nach Fähigkeit, Bedürfnis, Kraft, Interesse und Zeit wählen und übernehmen. **Einsatzbereiche** sind u. a. Teilnahme an Arbeitsgruppen, Reinigungs-, Instandhaltungs-, Küchen-, Gartenarbeiten, Fahrdienste oder Betreuungsaufgaben.

(2) Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, **vier Elternmitarbeitsstunden pro Monat** und Familie (d. h. 48 Stunden pro Schuljahr) zu leisten. Bei Schuleintritt innerhalb des Schuljahres sind diese anteilig zu erbringen.

(3) Die Arbeitsstunden sind je Familie unabhängig von der Zahl der Kinder an der Schule. Ihre **interfamiliäre Aufteilung** obliegt jeder Familie selbst. Getrennt lebende Erziehungsberechtigte mit gemeinsamem Sorgerecht leisten in der Summe ebenfalls 48 Arbeitsstunden. Alleinerziehende mit alleinigem Sorgerecht verrichten pro Schuljahr 24 Arbeitsstunden (entsprechend 2 Stunden monatlich).

(4) Eine **Befreiung** von dieser Pflicht ist nur **gegen eine Ersatzleistung**, wie beispielsweise die Zahlung von **15 EUR** für jede nicht geleistete Arbeitsstunde, oder in besonderen, begründeten

Ausnahmefällen möglich. Die Befreiung erfolgt auf schriftlichen Antrag, über den der Schulträger entscheidet.

(5) Jede bis zum Schuljahresende **nicht geleistete Elternmitarbeitsstunde** wird dem jeweiligen Erziehungsberechtigten durch den Schulträger entsprechend in Rechnung gestellt und ist dann sofort fällig.

## § 6 Schulgelderhebung

(1) Für den Besuch der Schule erhebt der Schulträger ein jährliches Schulgeld.

(2) Die **Festsetzung** des Schulgeldes erfolgt auf der Grundlage dieser **Schulgeldordnung**, welche Bestandteil des **Schulvertrages** ist. Das Schulgeld wird jeweils für ein **zwölfmonatiges Schuljahr**, beginnend am 01. August und endend am 31. Juli des Folgejahres, berechnet. Es ist **monatlich im Voraus bis zum 3. Tag eines Monats** zu zahlen.

(3) Tritt ein Schüler im Laufe des Schuljahres ein, ist das Schulgeld für den Eintrittsmonat in voller Höhe zu entrichten. Die bereits verstrichenen Monate des jeweiligen Schuljahres werden nicht berechnet.

(4) Ein Anspruch auf **Erstattung** von Schulgeld wegen Fehlzeiten des Schülers oder sonstiger Ausfallzeiten bzw. nicht erfolgter Inanspruchnahme der Angebote besteht nicht. Das Schulgeld ist auch während der Ferien und bei Unterrichtsausfall aufgrund höherer Gewalt zu entrichten.

(5) Die **Verrechnung** des Schulgeldes mit der zu erbringenden Elternmitarbeit (§ 5) ist ausgeschlossen. Zusätzliche Elternarbeit kann nach Rücksprache mit dem Schulträger in begründeten Einzelfällen verrechnet werden.

(6) Die **Berechnung** des Schulgeldes basiert auf dem **Solidaritätsprinzip**. Das Regelschulgeld (Höchstbeitrag), das jeder Schulgeldpflichtige ohne Nachweis seiner Einkünfte zahlt, ergibt sich aus **Anlage 1 „Schulgeldermittlung“**.

(7) Alle Schulgeldpflichtigen haben die Möglichkeit einer **einkommensabhängigen Berechnung** des Schulgeldes. **Berechnungsgrundlage** ist die Summe aller positiven Einkünfte des letzten Kalenderjahres (siehe Anlagen 1a und 1b). Die jeweilige einkommensabhängige Schulgeldhöhe wird **auf schriftlichen Antrag**, unter Vorlage von **aussagekräftigen Einkommensunterlagen**, festgelegt und jeweils **für ein Jahr** gewährt.

Zur Weitergewährung eines einkommensabhängigen Schulgeldes muss **bis zum 31. Mai** des Schuljahres ein **Folgeantrag**, unter erneuter Vorlage von aussagekräftigen Einkommensunterlagen, gestellt werden.

Liegen zusammen mit dem Antrag **einzureichende Unterlagen** nicht oder nicht vollständig vor, wird das Schulgeld zunächst vorläufig festgesetzt. Spätestens zum Ende des Schuljahres sind die Unterlagen vollständig vorzulegen. Werden Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorgelegt, wird das sich aus der Schulgeldermittlung (Anlage 1) ergebende Schulgeld rückwirkend zum Antragsdatum festgesetzt und nachgefordert.

(8) Die für den einzelnen Schüler maßgebliche Höhe des monatlichen Schulgeldes wird anhand der jeweils aktuellen Schulgeldermittlung (Anlage 1) berechnet. Die Gemeinschaft aller Eltern geht von der **ehrlichen Bereitschaft aller Familien** aus, die Schule ihres Kindes angemessen zu unterstützen. Jede Familie hat die Möglichkeit, den Schulträger auf freiwilliger Basis durch über das Schulgeld hinausgehende **Spenden** bzw. **Mitwirkung** zu unterstützen.

(9) Besuchen **mehrere Kinder einer Familie** die Schule, wird den Schulgeldpflichtigen für das zweite und alle weiteren Kinder, die zur gleichen Zeit die Freie Schule Oberndorf besuchen, eine **Reduzierung des Schulgeldes** gewährt. Das Schulgeld für Geschwisterkinder beträgt für:

- das **2. Kind: 75%**,
- das **3. Kind: 50%** sowie
- das **4. und jede weitere Kind: 25% des errechneten Schulgeldes des 1. Kindes.**

(10) Der Schulträger ist berechtigt, das Schulgeld in Abhängigkeit von der Steigerung der Personal- und Sachkosten auch im Laufe eines Schuljahres zu erhöhen. Erforderliche **Erhöhungen** werden nach Möglichkeit nur zu Beginn eines Schuljahres vorgenommen. Der Schulträger wird den Schulgeldpflichtigen jegliche Kostenerhöhungen rechtzeitig, mindestens aber einen Monat vor Inkrafttreten der Erhöhung, bekannt geben.

(11) Wird aus wirtschaftlichen Gründen eine Schulgelderhöhung von mehr als 15 % des bisherigen Schulgeldes vorgenommen, steht den Schulgeldpflichtigen ein **außerordentliches Kündigungsrecht** zu. Die Kündigung muss innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Erhöhungserklärung mittels eines eingeschriebenen Briefes ausgesprochen werden und ist frühestens zum Ende des auf die Erhöhungserklärung folgenden Monats wirksam.

### **§ 7 Einkommensabhängige Schulgeldberechnung, Nachweis der Einkünfte**

(1) Die Prüfung des Einkommens und die Feststellung eines einkommensabhängigen Schulgeldes erfolgt

- durch vom Schulträger beauftragte Personen
- auf Antrag der Erziehungsberechtigten
- innerhalb des Aufnahmeverfahrens der SchülerInnen,
- danach einmal jährlich bzw.
- nach Vorlage des jeweiligen Antrags bzw. Folgeantrags.

Dafür ist vom Antragsteller das **Antragsformular für die Einkommenserklärung** zur Berechnung des einkommensabhängigen Schulgeldes (Anlage 1a) vollständig ausgefüllt und unterschrieben zusammen mit den entsprechenden Anlagen vorzulegen. Maßgebend sind in der Regel die Verhältnisse des letzten, vollendeten Kalenderjahres.

(2) In besonders begründeten **Ausnahmefällen** (z.B. Arbeitslosigkeit, Einkommensverlust von mind. 10% des Bruttojahreseinkommens) kann **auf schriftlichen Antrag das zu erwartende Einkommen des laufenden Jahres** berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung kann jedoch erst ab dem Monat nach Einreichung des Änderungsantrages erfolgen. Bei einer Erhöhung von mehr als 10% des zu Grunde gelegten Einkommens ist diese dem Schulträger unmittelbar nach Eintritt der Erhöhung schriftlich mitzuteilen. Wird diese Mitteilung versäumt, ist der Schulträger berechtigt, ein sich aus der Änderung ergebendes höheres Schulgeld nachzufordern.

(3) Die Einkünfte sind von den Schulgeldpflichtigen durch **Vorlage geeigneter Unterlagen** vollständig und lückenlos glaubhaft nachzuweisen. Geeignete **Bruttoeinkommensnachweise** sind vorrangig:

- der Einkommensteuerbescheid,
- Lohnsteuerbescheid,
- Entgeltabrechnungen für das gesamte Kalenderjahr sowie
- Nachweise über sonstige Einkünfte (z.B. Wohngeldbescheid, Leistungsbescheid über Arbeitslosengeld).
- Bei Selbständigkeit ist der Einkommensteuerbescheid in jedem Fall vorzulegen.

(4) Steht das Einkommen des letzten Kalenderjahres vor Festsetzung des Schulgeldes nicht fest, so ist das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres vor Festsetzung des Schulgeldes zugrunde zu legen. Steht auch dieses Einkommen nicht fest, so ist bis zu dessen endgültiger Feststellung das Schulgeld vorläufig auf der Grundlage der glaubhaft gemachten Einkommensverhältnisse dieses Jahres zu bemessen.

(5) Ein einkommensabhängiges Schulgeld kann **frühestens ab dem 1. Tag des Folgemonats gewährt** werden, in dem der Antrag beim Schulträger eingeht.

(6) Sofern die Schulgeldpflichtigen die erforderlichen Unterlagen zur Feststellung des Einkommens nach Aufforderung nicht vorlegen, wird das maximale Schulgeld berechnet.

### **§ 8 Schulgeldermäßigung**

(1) Eine **über die einkommensabhängige Schulgeldermittlung hinausgehende Ermäßigung** des Schulgeldes **aufgrund nachgewiesener Bedürftigkeit** ist im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel möglich. Stellt die Höhe des zu zahlenden Schulgeldbeitrages eine nachweisbare besondere Härte für die Schulgeldpflichtigen dar, kann ein Antrag auf Ermäßigung des einkommensabhängigen Schulgeldbeitrages gestellt werden.

(2) Der Schulträger entscheidet auf **formlosen schriftlichen Antrag** der Schulgeldpflichtigen. Voraussetzung für die Gewährung eines ermäßigten Schulgeldes ist ein ausreichend begründeter Antrag, unter Vorlage entsprechender **Nachweise**, die eine besondere Härte erkennen lassen.

(3) Ein ermäßigtes Schulgeld kann ebenfalls **frühestens ab dem Ersten des Folgemonats** gewährt werden, in dem der Antrag beim Schulträger eingeht.

(4) Sofern die Schulgeldpflichtigen die erforderlichen Unterlagen zur Feststellung der besonderen Härte nach Aufforderung nicht vorlegen möchten, wird das Schulgeld mit dem einkommensabhängigen Beitrag der Schulgeldermittlung bemessen.

(5) Ein Rechtsanspruch auf eine über die Schulgeldermittlung hinausgehende Ermäßigung bei besonderer Härte kann hieraus nicht abgeleitet werden.

### **§ 9 Sonderermäßigungen**

In Einzelfällen können auch **weitere Gebühren und Verpflichtungen** dieser Schulgeldordnung reduziert werden, damit keine Auslese der Schüler nach Besitzverhältnissen stattfindet. Auf **formlosen schriftlichen Antrag** entscheidet der Schulträger nach Offenlegung der finanziellen Verhältnisse im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten über den Ermäßigungsantrag.

### **§ 10 Festsetzung des Schulgeldes**

(1) Das zu zahlende Schulgeld wird für die Dauer eines Schuljahres festgesetzt. Die Schulgeldpflichtigen erhalten eine **schriftliche Mitteilung über die Höhe** des zu zahlenden Schulgeldes.

(2) Gegen die Festsetzung des Schulgeldes kann innerhalb eines Monats nach Erhalt schriftlich **Widerspruch** eingelegt werden. Der Widerspruch entbindet nicht von der Pflicht zur Entrichtung des festgesetzten Schulgeldes. Ergibt sich infolge des Widerspruchs eine Veränderung des Schulgeldes zugunsten des Widersprechenden, wird der zu viel gezahlte Beitrag im Monat nach der geänderten Berechnung erstattet. Eine Verzinsung des Nachzahlungs- oder Erstattungsbetrages findet nicht statt.

### **§ 11 Zahlungsverkehr**

(1) Die **Zahlung aller Gebühren** erfolgt per Lastschrift oder Überweisung auf das **Konto** des Schulträgers **LernArt FSO gUG (haftungsbeschränkt)** bei der **GLS Bank**:

**IBAN: DE59 4306 0967 2074 5341 00, BIC: GENODEM1GLS.**

**Verwendungszweck:** Schulgeld Vorname + Name des Kindes bzw. der Kinder

(2) Bei **Rückgabe berechtigter Lastschriften** wird vom Schulgeldpflichtigen eine Kostenpauschale von **10,- EUR** erhoben.

(3) Kommen die Schulgeldpflichtigen mit den Schulgeldzahlungen in Verzug, können **Verzugszinsen** in Höhe von **5 %** über dem jeweils gültigen Basiszins fällig werden. Daneben sind **Mahnkosten** pauschal bis zu **5,00 EUR** je Mahnschreiben zu entrichten.

### **§ 12 Aufbewahrung von Einkommensunterlagen und Speicherung von Daten**

(1) Vorgelegte Unterlagen über Einkommensverhältnisse unterliegen dem **Datenschutz**. Sie sind nur den für die Einstufung zuständigen Mitgliedern des Schulträgers bzw. den vom Schulträger Beauftragten zugänglich.

(2) Die überlassenen Einkommensunterlagen werden für die Dauer der Schulgeldermäßigung plus zwei weitere Jahre aufbewahrt.

(3) Mit der Vorlage von Unterlagen zum Einkommen erteilt der Schulgeldpflichtige die Zustimmung zur Speicherung der Daten, welche die Bezugsgröße für die Festsetzung des Schulgeldes bilden.

(4) Daten werden, soweit sie zur Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen benötigt werden, in einer Datei bzw. Datenbank gespeichert und elektronisch verarbeitet.

### **§ 13 Steuerliche Absetzbarkeit**

(1) Die **Schulgeldbeiträge** sind als Schulgeld je nach Rechtsstand als **Sonderausgaben** im Rahmen der Einkommensteuererklärung absetzbar. Davon ausgenommen sind Entgelte für die Beherbergung, Betreuung und Verpflegung des Kindes.

(2) Die Schulgeldpflichtigen erhalten im 1. Quartal des Folgejahres eine **Bescheinigung** über das im zurückliegenden Kalenderjahr gezahlte Schulgeld zur Vorlage beim zuständigen Finanzamt.

### **§ 14 Salvatorische Klausel**

(1) Sollte/n eine oder mehrere Bestimmungen dieser Schulgeldordnung unwirksam oder nichtig sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(2) Diese Fassung der Schulgeldordnung wurde durch die Gesellschafterversammlung am 30.04.2018 genehmigt und tritt zum 01.05.2018 in Kraft.

Oberndorf, July 2018

LernArt FSO gUG (haftungsbeschränkt)

vertreten durch die Geschäftsführer

## Anlage 1 Schulgeldermittlung

- (1) Das **Mindestschulgeld** an der Freien Schule Oberndorf beträgt **100 EUR / Monat**.
- (2) Als durchschnittliches Schulgeld werden 155,00 EUR angesetzt.
- (3) Der **Höchstbeitrag** für das erste Kind einer Familie, dessen Unterlagen vollständig bis zum 15.07.2018 eingereicht wurden, beträgt 200 EUR, danach maximal **250 EUR**.
- (4) Für **Geschwisterkinder** ist folgende **Schulgeldstaffelung** vorgesehen:

Monatliches Schulgeld	1. Kind 100%	2. Kind 75%	3. Kind 50%	ab 4. Kind 25%
<b>Stufe 0</b> (Mindestschulgeld)	<b>100 EUR</b>	75 EUR	50 EUR	25 EUR
Stufe 1	125 EUR	93,75 EUR	62,50 EUR	31,25 EUR
Stufe 2	150 EUR	112,50 EUR	75 EUR	37,50 EUR
Stufe 3	175 EUR	131,25 EUR	87,50 EUR	43,75 EUR
Stufe 4	200 EUR	150 EUR	100 EUR	50 EUR
Stufe 5	225 EUR	168,75 EUR	112,50 EUR	56,25 EUR
Stufe 6 (Höchstbetrag)	250 EUR	187,50 EUR	125 EUR	62,50 EUR



## Anlage 1a Einkommensabhängiges Schulgeld - Antrag

Bitte tragt in dieses Formular Eure Jahreseinkünfte (Summe aller positiven Einkünfte) aus dem vorangegangenen Kalenderjahr (Berechnungsgrundlage) ein.

<b>Einkünfte</b> <small>z.B. aus selbständiger Tätigkeit; nichtselbständiger Tätigkeit; Land und Forstwirtschaft; Gewerbe; Kapital; Vermietung; Verpachtung</small>				
Einkunftsart	Beleg	Betrag		
			€	
			€	
			€	
			€	
			€	
			€	
			€	
			€	
			€	
<b>Gesamtbetrag der Einkünfte</b>			€	
<b>Sonstige Einkünfte</b> <small>z.B. Kindergeld; Geringfügige Beschäftigung (450 €-Job); Renten und Unterhaltsleistungen; Leistungen nach SGB II (Grundsicherung); Leistungen nach SGB XII (Sozialhilfe); Wohngeld; Leistungen nach anderen Sozialgesetzen z.B. Kranken-, Mutterschafts-, Erziehungs-, Pflege-, Übergangs-, Verletzengeld; Entschädigung Verdienstaustausfall; weitere Einkünfte</small>				
Einkunftsart	Beleg	Betrag		
			€	
			€	
			€	
			€	
			€	
			€	
			€	
			€	
			€	
<b>Gesamtbetrag Sonstige Einkünfte</b>			€	
<b>Gesamtbetrag</b>			€	
Schulgeldberechnung	Freibeträge			
Berechnungsgrundlage		€		
Farblgende: Die <span style="background-color: #e0ffe0; border: 1px solid black; display: inline-block; width: 10px; height: 10px;"></span> hellgrünen Felder können ausgefüllt werden, die <span style="background-color: #cccccc; border: 1px solid black; display: inline-block; width: 10px; height: 10px;"></span> grauen Felder sind reine Informationsfelder und die <span style="background-color: #e0e0ff; border: 1px solid black; display: inline-block; width: 10px; height: 10px;"></span> hellblauen Felder zeigen Gesamtsummen.		Schulgeld	1. Kind	€
		2. Kind	€	
		3. Kind	€	
		4. Kind	€	
		<b>Gesamtbetrag</b>	€	

## Anlage 1b

### Einkommensabhängiges Schulgeld - Ermittlung der Berechnungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage für die **Festsetzung des reduzierten Schulgeldes** ist die Summe **aller positiven Einkünfte des Jahreseinkommens** der Erziehungsberechtigten, im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 EStG des letzten Kalenderjahres.

(2) Bei **Lebensgemeinschaften** wird die Summe aller positiven Einkünfte beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Erziehungsberechtigte des Kindes sind. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, wird sein Einkommen nur bis maximal zur Höhe des Regelsatzes eines Haushaltsangehörigen nach sozialhilferechtlichen Vorschriften herangezogen.

(3) Zum positiven Jahreseinkommen gehören insbesondere **Einkünfte aus:**

- nichtselbständiger Arbeit
- selbständiger Arbeit
- Land- und Forstwirtschaft
- Gewerbebetrieb
- Kapitalvermögen
- Vermietung und Verpachtung sowie
- Sonstige Einkünfte, beispielsweise:
  - wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen;
  - Renten und Unterhaltsleistungen;
  - Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende);
  - Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe);
  - Wohngeld;
  - Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, z. B. Kranken-, Mutterschafts-, Erziehungs-, Pflege-, Übergangs-, Verletztengeld;
  - Leistungen nach dem Beamtenversorgungs-, dem Wehr- und Unterhaltssicherungsgesetz;
  - Entschädigung für Verdienstausschluss;
  - Kindergeld.

(4) Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten ist grundsätzlich nicht zulässig.

(5) Die Höhe des Schulgeldes richtet sich nach dem **Bruttojahreseinkommen, abzüglich der Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben**. Das Bruttojahreseinkommen wird um die vom Finanzamt anerkannten Werbungskosten bzw. die entsprechenden Pauschalbeträge vermindert.

## Anlage 2 Gesamtüberblick

**über die im Zusammenhang mit einem Schulbesuch an der Freien Schule Oberndorf  
entstehenden Gebühren und Verpflichtungen**

<b>Gebühren / Verpflichtungen</b> (Häufigkeit)	<b>Betrag</b>	<b>Fälligkeit / Anmerkung</b>
<b>Bürgschaft</b> (einmalig pro SchülerIn)	<b>3.000 EUR</b>	Mit Anmeldung (Einsendung des Schülervertrags) des/der SchülerIn.
<b>Aufnahmegebühr</b> (einmalig pro SchülerIn)	<b>500 EUR</b>	4 Wochen nach Erhalt der schriftlichen Aufnahmebestätigung.
<b>Schulgeld</b> (monatlich pro SchülerIn)	<b>Ab 100 EUR</b>	Das jährliche Schulgeld kann in zwölf monatlichen Teilbeträgen gezahlt werden. Es muss jeweils bis zum 3. Werktag eines jeden Kalendermonats im Voraus überwiesen werden.
<b>Verpflegungsgeld</b> (monatlich pro SchülerIn)	<b>50 EUR</b>	Das jährliche Verpflegungsgeld kann in zwölf monatlichen Teilbeträgen gezahlt werden. Es muss jeweils bis zum 3. Werktag eines jeden Kalendermonats im Voraus überwiesen werden.
<b>Lehr- und Lernmittelbeitrag</b> (jährlich pro SchülerIn)	<b>60 EUR</b>	Mit dem ersten Schulgeldbeitrag eines jeden Schuljahres.
<b>Elternmitarbeit</b> (je Erziehungsberechtigtem und Schuljahr)	<b>24 Std.</b>	Eine Befreiung von dieser Verpflichtung ist nur gegen eine Ersatzleistung oder in besonderen Ausnahmefällen möglich.